

Deutscher Gewerkschaftsbund  
**Bezirk Nord**

DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Die Ministerpräsidentin des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
Manuela Schwesig  
Staatskanzlei  
Schloßstr. 2 – 4  
19053 Schwerin

**Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes  
Bezirk Nord für die Bundesländer Hamburg, Schleswig Holstein und Meck-  
lenburg-Vorpommern und Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt  
und seiner Mitgliedsgewerkschaften**

zur Neufassung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR)

19. November 2020

**Uwe Polkaehn**  
Vorsitzender  
Bezirk Nord

[uwe.polkaehn@dgb.de](mailto:uwe.polkaehn@dgb.de)

Telefon: 040 60 77 661 25  
Telefax: 040 60 77 661 41  
Mobil: 0170 8572567

UP/KK

Besenbinderhof 60  
20097 Hamburg

[nord.dgb.de](http://nord.dgb.de)

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,

mit Schreiben vom 26.10.2020 hat uns die Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Gelegenheit gegeben, zur Neufassung des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk (NDR) Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehmen wir als DGB-Bezirk Nord gemeinsam mit dem DGB-Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt gerne wahr.

Unsere Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf Aspekte des Rundfunk- und Verwaltungsrats, sowie der Personalvertretung und erfolgt in enger Abstimmung mit unserer Mitgliedsgewerkschaft ver.di als für den Bereich des NDR zuständige Fachgewerkschaft.

Der DGB bedankt sich für die gute und übersichtliche Aufarbeitung des Entwurfes. Dies hat die Bearbeitung deutlich erleichtert. An der einen oder anderen Stelle wäre es hilfreich gewesen, die Begründung für die geplante Änderung zu erfahren.

Als gewerkschaftlichem Dachverband liegt uns eine gut funktionierende und umfassende Mitbestimmungsmöglichkeit der Beschäftigten des NDR natürlich besonders am Herzen. Wie aus unserer Stellungnahme ersichtlich wird, gibt es zur Ausgestaltung der Personalvertretung in § 41 viele offene Fragen zu bedenken. Wir bitten daher um ein klärendes Gespräch auf der Arbeitsebene.

Auf folgende Punkte möchten wir gerne eingehen:

### **Zu § 18 Zusammensetzung des Rundfunkrates**

#### Zu Abs. 2

Für den DGB ist die im Entwurf des Staatsvertrages vorgesehene Neuregelung des § 18 Abs. 2 nicht nachvollziehbar. Bei oberflächlicher Betrachtung berücksichtigt die Neuregelung für die Entsendung in den Rundfunkrat nach dem Prinzip „auf Frau folgt Mann und auf Mann folgt Frau“ ein paritätisches Verhältnis von Männern und Frauen und einen entsprechenden Wechsel im Gremium. Bei näherer Betrachtung wird jedoch deutlich, dass diese Regelung perspektivisch das Geschlechterverhältnis für einen längeren Zeitraum zuungunsten von Frauen verändert, da in den beiden zurückliegenden Perioden Frauen in der Mehrheit sind. Durch die Neureglung wird das bisherige Prinzip der paritätischen Besetzung ausgehebelt. Der DGB lehnt die Neuregelung daher ab und plädiert ausdrücklich für die Beibehaltung der ursprünglichen paritätischen Quotierung.

#### Zu Abs. 14

Der DGB weist darauf hin, dass im Abs. 14 vom Verband Deutscher Schriftsteller (VS) die Rede ist. Dieser Verband trägt seit längerem den Namen „Verband Deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller (VS)“. Der DGB schlägt daher vor, den korrekten Namen in der Novelle zu benutzen.

### **Zu § 20 Amtsperiode und Vorsitz des Rundfunkrats**

#### Zu Abs. 3

Der DGB begrüßt die Verlängerung der Amtszeit der/des Vorsitzenden des Rundfunkrats von derzeit 15 auf 30 Monate. Damit wird eine langjährige Forderung der Gremien erfüllt. In der Vergangenheit hatte sich gezeigt, dass eine Amtszeit von 15 Monaten der Komplexität der Aufgabe nicht gerecht wird.

#### zu Abs. 4

Die im Abs. 4 vorgesehene Streichung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Rundfunkrates ohne Funktion lehnt der DGB ab. Dadurch würden Rundfunkratsmitglieder erster und zweiter Klasse eingeführt, was unter Berücksichtigung allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsätze nicht zu akzeptieren ist. Wir schlagen vor, den entsprechenden Passus zu streichen.

## **Zu § 25 Zusammensetzung des Verwaltungsrats**

### Zu Abs. 1

Der DGB begrüßt die Neuregelung der Zusammensetzung des Verwaltungsrats, nach der die in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder jeweils zu Hälfte Männer und Frauen sein müssen. Der DGB setzt sich für eine vollständige Gleichstellung der Geschlechter ein und plädiert daher ausdrücklich für eine paritätische Quotierung.

### Zu Abs. 2

Die im Abs. 2 erstmals für die Mitglieder des Verwaltungsrats benannten erforderlichen fachlichen Qualifikationen werden vom DGB unterstützt.

## **Zu § 28 Sitzungen des Verwaltungsrats**

### Zu Abs. 5

In der Novelle des Rundfunkstaatsvertrages wird weiterhin an der 15-monatigen Amtszeit des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats festgehalten. Das erscheint nicht nachvollziehbar und wird daher vom DGB abgelehnt. Der DGB plädiert ausdrücklich für die Einführung einer 30-Monats-Regelung analog zur Neuregelung der Amtszeit der/des Rundfunkratsvorsitzenden. Die Regelung § 20 Abs. 3 sollte nach Auffassung des DGB für den Verwaltungsrat übernommen bzw. entsprechend angepasst werden.

### Zu Abs. 6

Dem DGB fehlt eine zeitgemäße Regelung zur Beschlussfassung des Verwaltungsrats per Schaltkonferenz in besonderen Situationen. In besonderen Situationen sollten Sitzungen **mittels Video- oder Telefonkonferenz zulässig sein. Beschlüsse, die in einer solchen Sitzung gefasst werden, sollen wirksam sein.** Analog zur Neuregelung bei der Beschlussfassung des Rundfunkrats sollte dies entsprechend ergänzt werden.

## **Zu § 31 Zustimmungspflichtige Angelegenheiten**

### Zu Abs. 1 Nr. 6 und 7

Der DGB begrüßt die Ausweitung der Zuständigkeit und der Kontrollaufsicht des Verwaltungsrats bei Erwerb und Veräußerung von mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungen an Unternehmen des NDR. Im Abs. 2 ist darüber hinaus die vorherige Zustimmung des VR neu geregelt, bevor die zuständigen Organe der Beteiligungen entscheiden. Dieses wurde von den Gremien seit Jahren gewünscht.

### **Zu § 32 Wirtschaftsführung**

Der DGB regt an, dass der NDR bei seiner Wirtschaftsführung zukünftig neben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit auch der Nachhaltigkeit verpflichtet werden soll. Dem DGB als gewerkschaftlichen Dachverband ist dabei wichtig, dass Nachhaltigkeit neben dem Aspekt der ökonomischen und ökologischen Faktoren auch soziale Faktoren hat, also die Berücksichtigung der sozialen Aspekte einer Entscheidung und der Mitbestimmung der Beschäftigten. Diese drei Dimensionen der Nachhaltigkeit müssen gleichrangig behandelt und betrachtet werden. Denn nur durch ein Zusammenwirken mit der sozialen Dimension – im Sinne guter Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Menschen – und der ökonomischen Dimension lässt sich eine umfassende Nachhaltigkeit erreichen.

### **Zu § 41 Personalvertretung**

#### Zu Abs. 1:

Die künftig vorgesehene Anwendung des am Sitz des NDR geltenden Landespersonalvertretungsrechts würde bedeuten, dass künftig das Hamburgische Personalvertretungsgesetz (HmbPersVG) und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen für den NDR Anwendung finden würden. Damit wären jedoch massive Auswirkungen hinsichtlich der bisherigen Struktur der Personalvertretungen verbunden, die der DGB nicht akzeptieren kann. Hier ist aus Sicht des DGB eine deutliche Änderung und Klarstellung am vorliegenden Entwurf zwingend. Der DGB kann der vorgesehenen Veränderung nur folgen, wenn die bestehende Struktur der Personalräte mit der darin enthaltenen Stufenvertretung ohne Einschränkungen durch eine entsprechende staatsvertragliche Regelung erhalten bleibt.

Das HmbPersVG kennt – im Unterschied zu den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der Flächenländer – keine klassischen Stufenvertretungen und auch keine personalvertretungsrechtliche Verselbständigung von Nebenstellen oder Teilen von Dienststellen. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 14 HmbPersVG würde damit für den gesamten NDR nur noch ein Personalrat mit Sitz in Hamburg gewählt werden. Die bisherigen örtlichen Personalräte an den unterschiedlichen Standorten würden entfallen. Dem Charakter, dem Pluralismus und den Besonderheiten des NDR als Mehrländeranstalt würde dies nicht mehr gerecht werden. Mit der Abschaffung der örtlichen Personalräte wäre zudem eine massive Zentralisierung des Personalwesens verbunden. Der DGB erwartet nachdrücklich, dass für dieses Problem im Staatsvertrag eine Lösung vorgesehen wird. Eine Abwicklung der bisherigen Struktur der Personalräte darf es nicht geben. Die einfachste und praktikabelste Lösung wäre aus Sicht des DGB, die bisherige Struktur der Personalräte im Rahmen des Staatsvertrages festzuschreiben. Eine weitere Möglichkeit wäre die alternative Anwendung des Personalvertretungsrechtes der Länder Niedersachsen oder Schleswig-Holstein.

Der DGB plädiert außerdem dafür, die in Abs. 1 verankerte Einschränkung „nach Maßgabe der für die Rundfunkanstalten des Bundesrechts geltenden Vorschriften“ ersatzlos zu streichen. Dies würde die Normenklarheit deutlich erhöhen. Es ist zudem fragwürdig, ob ein derart allgemeiner Verweis in das Bundesrecht ohne Nennung der einschlägigen Rechtsnormen einer gerichtlichen Überprüfung im Konfliktfall standhalten würde. In anderen Bereichen des öffentlichen Dienstrechtes haben zuletzt Gerichte entsprechende Verweise in das Bundesrecht moniert (vgl. Ausführungen zum Beihilferecht in Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 7/5440, S. 365 ff.). Es sei zudem nochmal darauf hingewiesen, dass die alleinige Gesetzgebungskompetenz für das Personalvertretungsrecht der Länder bei den Ländern selbst liegt. Alte rahmenrechtliche Regelungen des Bundes für die Personalvertretungen im Geltungsbereich des Landespersonalvertretungsrechtes haben keine Relevanz.

Inhaltlich geht der DGB davon aus, dass die vorgesehene Einschränkung der Geltung des HmbPersVG im Staatsvertrag auch deswegen entbehrlich ist, da das Hamburgische Personalvertretungsrecht selbst in § 89 HmbPersVG entsprechende Ausnahmeregelungen von der Mitbestimmung vorsieht. Einschlägig für den NDR dürften hier insbesondere § 89 Abs. 1 HmbPersVG und § 89 Abs. 2 Nr. 5 sein.

#### Zu Abs. 2:

Die Regelung zur Bestellung der oder des Vorsitzenden der Einigungsstelle basiert auf der Regelung des bisherigen Staatsvertrags. Sie erscheint damit als sachgerecht.

#### Zu Abs. 3:

Die Regelung zur Schaffung einer personalvertretungsrechtlichen Teilhabe für arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 12a Tarifvertragsgesetzes wird vom DGB ausdrücklich unterstützt. Dies gilt auch für die Schaffung einer gemeinsamen Personalvertretung. Zu prüfen wäre jedoch, ob hier statt von „festangestellten Angestellten“ besser von „festangestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“ gesprochen werden sollte, um die Anschlussfähigkeit an § 4 HmbPersVG zu gewährleisten.

#### Vorschlag zur Ergänzung

Sollte das HmbPersVG ergänzt um die oben skizzierten staatsvertraglichen Regelungen, insbesondere auch zum Erhalt der bisherigen Struktur der Personalräte, auf den NDR Anwendung finden, schlägt der DGB folgende weitere inhaltliche Ergänzung vor:

Das HmbPersVG sieht die Einrichtung eines Wirtschaftsausschusses nur für diejenigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes vor, die als wirtschaftlich tätige Unternehmen Berichtsgegenstand im jährlichen Beteiligungsbericht der für das Finanzwesen zuständigen Hamburgischen Behörde sind. Dies trifft für den NDR nicht zu. Der DGB legt jedoch

großen Wert darauf, dass die im Entwurf geplante Anwendung des HmbPersVG auf den NDR auch zu mehr Transparenz und Beteiligung führt. Aus Sicht des DGB wäre deswegen im Rahmen eines zusätzlichen § 41 Abs. 4 klarzustellen, dass die Einrichtung eines Wirtschaftsausschusses für den NDR nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes des Sitzlandes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen zulässig ist. Der DGB weist in diesem Kontext darauf hin, dass durch einen Wirtschaftsausschuss keine zusätzlichen Mitbestimmungsrechte entstehen. Es handelt sich um ein reines Informationsgremium mit beratendem Auftrag. Im Bereich der privaten Wirtschaft sind Wirtschaftsausschüsse üblich.

### **Zu § 51 Übergangsbestimmung**

Der Entwurf des Staatsvertrages enthält keine Übergangsbestimmung für die bestehenden Personalräte. Der DGB geht deswegen davon aus, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Staatsvertrages die Personalräte des NDR neu zu wählen sind, da sich der Kreis der Wahlberechtigten deutlich erweitert und ein neues Personalvertretungsrecht zur Anwendung kommt. Vor dem Hintergrund der weiterhin andauernden Corona-Pandemie empfiehlt der DGB dringend, die Amtszeit der bestehenden Gremien durch entsprechende Übergangsbestimmung frühestens zum Ablauf des Jahres 2021 enden zu lassen. Nur so sind Wahlen gewährleistet, die den hohen Ansprüchen an betriebliche Demokratie gerecht werden.

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Hinweise und Anmerkungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Uwe Polkaehn'.

Uwe Polkaehn  
DGB Nord

A handwritten signature in blue ink, reading 'Dr. Mehrdad Payandeh'.

Dr. Mehrdad Payandeh  
DGB Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt